

Kreis Wesel – Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Gegen Empfangsbekanntnis

Energiekontor AG
Mary-Somerville-Str. 5
28359 Bremen

Anschrift	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
Ansprechperson	Herr Bergendahl
E-Mail	arne.bergendahl@kreis-wesel.de
Telefon	0281 207-3503
Telefax	0281 207-67 3503
Ihr Schreiben	Antrag vom 04.12.2024
Mein Zeichen	66IM-20761/24
Öffnungszeiten	Mo. bis Do. 8:30 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Fr. 8:30 bis 12:30
Datum	18.06.2025

Grundstück Alpen, Forsthaus Solvayheide
Lagedaten Gemarkung Veen, Flur 18, Flurstück 28
Vorhaben Antrag gem. §16b (7) BImSchG: Typenwechsel der AlBö WEA 2

Anlagen: Nebenbestimmungen (§12 BImSchG) und Hinweise, Anlage 1
Verzeichnis der Antragsunterlagen, Anlage 2
Allgemeine Hinweise, Anlage 3
Formular Baubeginnanzeige, Anlage 4
Formular Anzeige der abschließenden Fertigstellung, Anlage 5

Genehmigungsbescheid

170-53.0020/24/1.6.2 _66IM/20761/24

Auf Ihren Antrag vom 04.12.2024, eingereicht am 20.12.2024 und zuletzt ergänzt am 11.04.2025, gemäß § 16b Absatz 7 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung auf Erteilung und Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens in Abänderung des Genehmigungsbescheids vom 15.07.2024 (Az.: 170.0010/24/1.6.2 66IM/20037/24) folgende Entscheidung:

I. Tenor

1. Der Energiekontor AG wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 4 BImSchG in Verbindung mit §1, Anhang I Nr. 1.6.2 (V) der Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen vom 13.05.2013 – 4. BImSchV – (BGB I. S. 1440) in der gültigen Fassung die Genehmigung für folgende Maßnahme erteilt:

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (AIBö WEA 2)

WEA – Typ:	ENERCON E-160 EP5 E3 R1
Nennleistung (kW)	5.560 kW
Name des Herstellers:	ENERCON
Nabenhöhe:	160 m
Rotordurchmesser:	160 m
Gesamthöhe:	240 m
Bauort:	Alpen
Gemarkung:	Veen
Flur:	18
Flurstücke:	28
Rechtswert (UTM/ETRS89):	32322589,1
Hochwert (UTM/ETRS89):	5717114,3

Die Genehmigung umfasst die Windkraftanlagen einschließlich der erforderlichen Transformatoren, der Stell- und Lagerflächen und für die Bauphase die eventuelle Ertüchtigung der Zuwegung, nicht jedoch die Netzanbindung.

Die Genehmigung darf nur unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass die gemäß §35 Abs. 5 S. 2 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Rückbausicherung, in Form einer ausschließlich für den Rückbau der Windkraftanlage verwendbaren, selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank oder Sparkasse unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geleitet wird. Die Bürgschaft in Höhe von [REDACTED] ist bei der Genehmigungsbehörde, der Kreisverwaltung Wesel, zu hinterlegen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde mit 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten

ermittelt. Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Annahmestätigung für die Bürgschaft durch das gewährende Institut gegenüber der Genehmigungsbehörde, dem Kreis Wesel, abgegeben wurde.

Die Genehmigung umfasst nicht den Betrieb der genehmigten Windenergieanlage AIBö WEA2 bei gleichzeitigem Betrieb der mit Bescheid vom 19.04.2024, Aktenzeichen 170.0006/22/1.6.2 66IM/20489/22, genehmigten Windenergieanlage AIBö WEA1. Der Betrieb in dieser Kombination war nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

2. Sofern sich aus dem Tenor und den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung bzw. die Änderung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.
3. Der Genehmigung werden die in Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Allgemeinen Hinweise sind zu beachten.
4. Die Nebenbestimmungen aus der Genehmigung vom 15.07.2024 (Az.: 170.0010/24/1.6.2 66IM/20037/24) gelten fort, soweit sich aus diesem Bescheid nichts Abweichendes ergibt.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, im vorliegenden Fall:

Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) in der zurzeit gültigen Fassung für die Errichtung der o. g. Windkraftanlage.

Luftfahrtrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05. 2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung.

Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz NRW vom 24.04.1980 (GV NRW S 546 / SGV NRW 790) in der zurzeit gültigen Fassung.

III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht

- a. innerhalb von drei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen wird und
- b. die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen werden.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragstellende.

Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen nach Angaben des Antragstellenden [REDACTED], darin sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED] enthalten. In diesen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524/ SGV NRW 2011) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (GV. NRW S. 262/ SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 wie folgt festgesetzt:

Mit den v. g. Errichtungskosten (E) von [REDACTED] ergibt sich entsprechend der Formel nach Tarifstelle 4.6.1.1.2) AVwGebO NRW $[2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)]$ Euro] eine Gebühr von [REDACTED]

Diese Gebühr vermindert sich um 30 vom Hundert nach Ziffer 7. der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 der AVwGebO NRW, weil die Antragstellerin bei EMAS registriert ist, und beträgt damit [REDACTED]

Auslagen

Im Verlauf dieses Verwaltungsverfahrens sind keine Auslagen notwendig geworden.

Die Kosten (Gebühren) werden dementsprechend auf

[REDACTED]
(in Worten: [REDACTED] Euro)

festgesetzt.

Die Kosten werden Ihnen gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nord- Rhein- Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung auferlegt.

Sie werden gebeten, die v.g Summe von [REDACTED] innerhalb eines Monats nach Bestandskraft auf eines der angegebenen Konten der Kreiskasse Wesel unter der Angabe des **Kassenzeichens 065041618/1161** und des **Bescheid datums** zu überweisen.

Ohne Angabe des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

Ich weise darauf hin, dass nach § 18 Gebührengesetz NRW ein Säumniszuschlag erhoben wird, falls die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeitsdatum entrichtet worden sind. Der Säumniszuschlag beträgt 1% des auf volle 50€ abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat.

V. Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Die Energiekontor AG hat mit Datum vom 04.12.2024, eingegangen am 20.12.2024 und zuletzt ergänzt am 11.04.2025, am Anlagenstandort Alpen, Gemarkung Veen, Flur 18, Flurstück 28 eine Typen-Änderungsgenehmigung gemäß § 16b Abs. 7 Satz 1 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 160 Metern und einer Leistung von 5.560 kW beantragt. Mit Schreiben vom 16.12.2024 wurde seitens der Antragstellerin ausdrücklich auf die Verfahrenserleichterungen gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3 i.V.m. Abs. 8 BImSchG verzichtet.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Da die Anlage unter die Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs der 4. BImSchV fällt, erfolgte die Genehmigung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV i. V. m. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren.

Eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und eine Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 10 Abs. 3 BImSchG waren gemäß § 19 Abs. 2 BImSchG nicht erforderlich.

Der Kreis Wesel ist in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Kreises Wesel ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Alpen-Veen und damit im Kreis Wesel realisiert werden soll.

Ein kombinierter Betrieb der hier genehmigungsgegenständlichen Windenergieanlage ALBö WEA2 zusammen mit der Windenergieanlage ALBö WEA1 aus dem Genehmigungsverfahren mit dem Aktenzeichen 66IM/20489/22 mit einer Nabenhöhe von 121 Metern war im Genehmigungsantrag nicht vorgesehen und ist daher auch nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Mit E-Mail vom 20.02.2024 hat der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin zudem erklärt, dass eine solche Kombination nicht antragsgegenständlich sei und auf eine solche kombinierte Konfiguration verzichtet werde.

In Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Gemeinde Alpen als:

Planungsamt

Kreis Wesel als:

FD 53 - Gesundheitswesen
FD 60 - Landschaftsplanung und Artenschutz
FD 63-1-2 - Bauordnungsamt
FD 63-1-2 - Brandschutzdienststelle
FD 66-1-1 – Altlasten
FD 66-1-1 – Abfallwirtschaft
FD 66-1-2 - Wasserwirtschaft
FD 66-1-3 – Anlagenbezogener Gewässerschutz

Bezirksregierung Düsseldorf als:

Dezernat 26 – Luftverkehr
Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung
Dezernat 35 – Denkmalschutz
Dezernat 54 – Wasserwirtschaft
Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Landesbetrieb Wald & Holz Nordrhein-Westfalen

Außer Vorschlägen zu Nebenbestimmungen sind von den Behörden keine Hinderungsgründe, die gegen eine Genehmigungserteilung sprechen würden, genannt worden.

Deren zum Vorhaben vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die Windkraftanlage liegt in einer durch den Teil-Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ der Gemeinde Alpen, welcher am 12.01.2024 durch Bekanntmachung rechtswirksam geworden ist, ausgewiesenen Konzentrationszone für Windkraftanlagen. Somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit der Windkraftanlage gegeben. Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 28.03.2024 durch das Planungsamt der Gemeinde Alpen erteilt.

Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist Folgendes anzumerken:

Die Anlage befindet sich im Einwirkungsbereich von drei weiteren, benachbarten Windkraftanlage, welche im räumlich-funktionalen Zusammenhang steht, sowie weiterer Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Geldern. Hinsichtlich der Windkraftanlagen auf dem Stadtgebiet Geldern besteht lediglich eine Überschneidung der Einwirkungsbereiche der Schallemissionen. Da diese jedoch jeweils mindestens 10 dB unter dem jeweils zulässigen Immissionsrichtwert liegen, besteht kein räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen der beantragten Anlage und den Anlagen in Geldern. Dementsprechend ist keine Windfarm im

Sinne der Nr. 1.6.3 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorhanden und es bedarf keiner Vorprüfung des Einzelfalls.

Sowohl die zivile Luftfahrtbehörde als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken mit Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde von der Energiekontor AG eine Stellungnahme zu den Schallimmissionen vorgelegt.

Die dem Antrag beigefügte Schallimmissionsprognose weist aus, dass der Betrieb der Anlage zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte (im Außenbereich 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts, im Allgemeinen Wohngebiet 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts) an den nächstgelegenen Immissionsorten führt. In der Prognose sind ausreichende Sicherheitszuschläge für den oberen Vertrauensbereich verwendet worden, die dafür sorgen, dass die ermittelten Immissionswerte „auf der sicheren Seite“ liegen.

Ebenso sind Abschaltvorkehrungen getroffen, um die Einwirkungen durch Schattenwurf auf 30 Minuten/Tag und in der Summe auf 30 Stunden/Jahr bzw. 8 Stunden/Jahr Gesamtschattenwurf der wahrscheinlichen Schattenwurfbelastung (Sonnenwahrscheinlichkeit, real) zu begrenzen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Verfahren ordnungsgemäß und verfahrensfehlerfrei durchgeführt worden ist.

Dem Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage war stattzugeben, da nach dem Ergebnis der Prüfungen in dem durchgeführten Verfahren feststeht, dass die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG hier vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, Klage erhoben werden.

Im Auftrag

Bergendahl

Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid 170-53.0020/24/1.6.2 _66IM/20761/24

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage muss nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
2. Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte oder in deren Nähe aufzubewahren und den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Behörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Nebenbestimmungen des FD 66-1-4 Untere Immissionsschutzbehörde

Schall

3. Die von der Windkraftanlage verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere, bereits bestehende und in den Antragsunterlagen berücksichtigte WEA und andere solche Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Die Windkraftanlage (siehe Punkt I) ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die Gesamtbelastung durch Geräuschemissionen durch die von der Anlage verursachte Zusatzbelastung, an den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorten nach Nr. 2.3 der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) vom 26.08.1998 i. V. mit Nr. A.1.3 des Anhangs, folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreitet - gemessen und bewertet nach der TA Lärm. Die Bezeichnung der Immissionspunkte stimmen mit dem Schallgutachten (Bericht Nr. SP24036B1 vom 28.10.2024) der windtest grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Straße 73a in 41517 Grevenbroich, überein, welches Bestandteil des Genehmigungsantrages ist.

Maßgebliche Immissionsorte sind:

Name	Adresse	Schutz- bedürftigkeit	IRW tags	IRW nachts
IPO1	Bönninghardter Str. 157, Alpen	MI	60	45
IPO2	Bönninghardter Str. 153, Alpen	MI	60	45
IPO3	Bönninghardter Str. 148, Alpen	MI	60	45

IP04	Bönninghardter Str. 149, Alpen	MI	60	45
IP05	Bönninghardter Str. 145, Alpen	MI	60	45
IP06	Heideweg 2, Alpen	MI	60	45
IP07	Heideweg 7, Alpen	MI	60	45
IP08	Handelsstraße 46, Alpen	MI	60	45
IP09	Handelsstraße 52, Alpen	MI	60	45
IP10	Handelsstraße 60, Alpen	MI	60	45
IP11	Handelsstraße 66, Alpen	MI	60	45
IP12	Herstgener Weg 32, Alpen	WA	55	40
IP13	Talweg 14, Issum	MI	60	45
IP14	Talweg 16, Issum	MI	60	45
IP15	Talweg 20, Issum	MI	60	45
IP16	Metzkathweg 31, Alpen	MI	60	45
IP17	Metzkathweg 33, Alpen	MI	60	45
IP18	Metzkathweg 35, Alpen	MI	60	45
IP19	Hamber Dyck 71, Sonsbeck	WA	55	40

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 der TA Lärm maßgebend.

- Die Windkraftanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben (ENERCON Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus NR II s-1, Dookument ID D02952679/1.0-de vom 19.07.2024) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	86,5	93,4	96,3	98,1	100,1	99,2	90,6
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$						
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,2	95,1	98,0	99,8	101,8	100,9	92,3
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,6	95,5	98,4	100,2	102,2	101,3	92,7

$L_{W,Okt,Hersteller}$ = vom Hersteller deklarierter Schalleistungspegel in der jeweiligen Oktave

$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)

$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$ (Unsicherheit des Prognosemodells)

$L_{W,Mode}$ = Summenschalleistungspegel im Betriebsmodus

$L_{e,max,Okt}$ = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen

$(L_{e,max,Okt} = L_{W,Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$

$L_{o,Okt}$ = Obere Vertrauensbereich ($L_{o,Okt} = L_{W,Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)})$

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die Windkraftanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windkraftanlage selbst oder einer anderen Windkraftanlage gleichen Typs belegt wird. Alternativ kann die Windkraftanlage bis zur Vorlage des nachfolgend beschriebenen Nachweises für den vorgesehenen Betriebsmodus NR II s-1 in einem geringeren Betriebsmodus betrieben werden, sofern für diesen Modus ein entsprechender Messbericht über die Einhaltung der Werte gemäß Nebenbestimmung 5 der Unteren Immissionschutzbehörde vorgelegt wurde und von dieser bestätigt wurde, dass die Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung 5 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem Bericht Nr. SP24036B1 vom 28.10.2024 der windtest grevenbroich

GmbH, Frimmersdorfer Straße 73a in Grevenbroich, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in dem Schallgutachten Bericht Nr. SP24036B1 vom 28.10.2024 der windtest grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Straße 73a in 41517 Grevenbroich, ermittelten auf Seite 30 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Wesel FD 66-1-4 in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

6. Abweichend von Nebenbestimmung Nr. 6 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels gem. Nebenbestimmung 9 liegt. Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit entsprechend der Nebenbestimmung aufweist.

Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Umweltamt des Kreises Wesel – Untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Wesel - Untere Immissionsschutzbehörde – darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

7. Wird durch die unter der Nebenbestimmung Nr. 7 geforderte Abnahmemessung eine emissionsseitige Tonhaltigkeit an den WEA von $KTN \geq 2$ dB im Nahbereich festgestellt, ist umgehend das Umweltamt des Kreises Wesel - Untere Immissionsschutzbehörde - zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
8. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung 5 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der

Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose Bericht Nr. SP24036B1 vom 28.10.2024 der windtest grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Straße 73a in 41517 Grevenbroich abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie im Anhang der Schallprognose, Seite 30, Bericht Nr. Nr. SP24036B1 vom 28.10.2024 der windtest grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Straße 73a in 41517 Grevenbroich aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Schatten

9. Die von der Genehmigung erfasste Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass die astronomisch maximal mögliche Gesamtbelastung durch Schattenwurfimmissionen durch die von der Anlage verursachte Zusatzbelastung, an allen im Einwirkungsbereich der Anlage gelegenen Grundstücken mit Wohnbebauung insgesamt den Richtwert von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 min pro Tag nicht überschreitet. Die tatsächliche Beschattungsdauer an den einzelnen Immissionsorten insgesamt darf 8 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag nicht überschreiten. Die möglichen Immissionsorte ergeben sich aus dem Schattenwurfgutachten (Bericht Nr. SW24027B1 vom 28.10.2024) der windtest grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Straße 73a in 41517 Grevenbroich, welches Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

10. Die Schattenwurfprognose, Bericht Nr SW24027B1 vom 28.10.2024, der windtest grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Straße 73a in 41517 Grevenbroich weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

IP 1 – IP 22 und IP 24 - 32

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An allen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Nebenbestimmungen Kreis Wesel FD 66-1-1 – Altlasten

11. Da es sich um eine genutzte Fläche von mehr als 3.000 m² handelt, die zukünftig teilweise versiegelt wird, ist zum Schutz des Bodens eine bodenkundliche Baubegleitung nach § 4 Absatz 5 BBodSchV durchzuführen.

12. Gemäß § 202 BauGB ist ein ordnungsgemäßer Umgang mit dem Mutterboden (Oberboden) sicherzustellen.

13. Es sind Lastverteilungsplatten für temporäre Wege zu verwenden oder bei der Errichtung der Wege mittels Geogitter beidseitig einen Überstand von 0,5 m zum eingesetzten Schotter einzuhalten.

14. Rückbauarbeiten an Zuwegungen, Lagerflächen und Kranstellplätzen haben zu erfolgen, sobald dafür keine Notwendigkeit mehr besteht. Die temporäre Zuwegung sowie die Lagerflächen sollen nach Errichtung der Anlagen zurückgebaut werden. Die dauerhafte Zuwegung sowie die Kranstellflächen bleiben bis zur Außerbetriebnahme und dem Abschluss sämtlicher Rückbauarbeiten der Anlage erhalten.

Nebenbestimmungen Kreis Wesel FD 63 – Untere Bauaufsichtsbehörde

privatrechtlicher Vertrag zur Erschließung

zwischen der Energiekontor AG und Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG

Auflagen Brandschutz

15. Zur Gewährleistung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 BauO NRW 2018 in Verbindung mit dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Vorbeugung der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch, Rettung von Menschen und Tieren, sowie die Möglichkeit wirksamer Löscharbeiten) sind alle Punkte des Brandschutzkonzeptes

BSK 1522c von Dipl.-Ing. Hanns-Helge Janssen vom 25.04.2022 / 18.11.2023 / 10.08.2024 / 17.12.2024 in Verbindung mit dem allgemeinen Brandschutzkonzept von Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 06.04.2023

notwendig und verbindlich.

Hinweis:

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist die Feuerwehr Alpen vor Ort durch den Betreiber in die besonderen Gegebenheiten und Gefahren der Anlage einzuweisen.

16. Auf dem Turmschaft ist die Rufnummer der Service-Zentrale und der Nummer der Windenergieanlage (WA2) anzubringen, bei der im Schadensfall eine Meldung abgesetzt werden kann bzw. bei der Fachpersonal angefordert werden kann. Die Schrift ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin anzubringen und so groß zu wählen, dass sie aus ca. 50 m Entfernung eindeutig lesbar ist.

Auflagen Bauordnung

17. Jede einzelne Windenergieanlage ist bei direkter oder indirekter Eiserkennung nur manuell nach Vor-Ort-Sichtkontrolle mit anschließender Meldung der Eisfreiheit wieder anzufahren.

Hinweis: diese Auflage kann mit einem Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eisansatzerkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an Windenergieanlagen ersetzt werden.

18. Es sind ausreichend Hinweisschilder ‚Eisabfall‘ an geeigneter Stelle aufzustellen. Mindestens zwei Stück an Straßen und zwei an Wegen).

Hinweis: diese Auflage ist mit den Örtlichkeiten abzugleichen. Z.B. sind bei Anlagen im Wald die Waldzugänge gemeint. Straßen können auch Wirtschaftswege oder Privatwege sein.

19. Der Baubeginn **Fundament** ist nach § 74 Absatz 9 BauO NRW 2018 mindestens eine Woche vorher mit anliegendem Vordruck (Baubeginnanzeige) schriftlich mitzuteilen.

Mit der Baubeginnanzeige ist der/die nach § 56 BauO NRW 2018

Die **Baubeginnanzeige** ist durch den Antragsteller unmittelbar an die Bauaufsicht zu übermitteln.

- **verantwortliche Bauleiter/in**

zu benennen.

Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde nach § 68 Absatz 2 BauO NRW 2018 einzureichen:

- **Standsicherheitsnachweis Fundament** und **Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen** über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.
- Weiterhin ist der Bauaufsichtsbehörde die **schriftliche Erklärung eines staatlich anerkannten Sachverständigen** für
- Standsicherheit

vorzulegen, wonach er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde.

20. Bodengutachten und

- Bestätigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, dass keine Prüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau erforderlich ist,

oder

- Bescheinigung eines staatlichen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau, dass das Bodengutachten von ihm aufgestellt oder geprüft wurde.

21. **Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage gemäß § 74 Abs. 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur / verantwortlichen Fachbauleiter abgesteckt werden.** Das Protokoll über die Absteckung ist der Bauaufsicht unverzüglich vorzulegen.

22. Die **Fertigstellung der Baumaßnahme** ist eine Woche vorher mit dem beiliegenden Vordruck (Schlussabnahme) anzuzeigen und durch den Antragsteller unmittelbar an die Bauaufsicht zu übermitteln.

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen dürfen erst dann genutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach

dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung. Eine Anlage darf darüber hinaus erst benutzt werden, wenn Zufahrtswege, Wasser- sowie Löschwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umgang sicher benutzbar sind.

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der Gesamtanlage sind folgende Unterlagen einzureichen:

- **Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit nach § 68 BauO NRW über stichprobenhafte Kontrollen.**

Die Sachverständigen haben zu bescheinigen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind, zur Bescheinigung gehören die Berichte über die stichprobenhaften Kontrollen.

Hinweise

23. **Nach § 35 (5) Satz 2 BauGB ist für Windkraftanlagen im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben einschließlich Nebenanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen (Fundament, Zuwegungen, Aufstellflächen) zu beseitigen und mit kulturfähigem Boden zu überdecken. Die Genehmigungsbehörde soll nach § 35 (5) Satz 3 BauGB die Einhaltung der Verpflichtung durch geeignete Mittel dauerhaft sicherstellen, was hier durch eine selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaftserklärung erfolgt.**

Wird die erforderliche Sicherheitsleistung bei einer Rechtsnachfolge vom Rechtsnachfolger nicht erbracht, kann die Genehmigung gemäß § 49 (2) Nr. 3 VwVfG widerrufen werden.

24. Sollten die in den Nebenbestimmungen zur Genehmigung geforderten Nachweise und Bescheinigungen nicht rechtzeitig vorliegen, wird darauf aufmerksam gemacht, dass jedes **schriftliche Anfordern dieser Unterlagen gebührenpflichtig** ist.
25. Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherren zu beachten. Entsprechend den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes können die Bauherrinnen und Bauherren bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen.
26. Bei Ausführung des Bauvorhabens sind die Bestimmungen über die gesetzliche Unfallversicherung zu beachten. Ihre zuständige Bauberufsgenossenschaft erhält eine Durchschrift dieser Baugenehmigung zur Kenntnis.
27. Das Baugrundstück liegt im Bereich des untertägigen Abbaus der esco – european salt company GmbH & Co. KG. Wegen evtl. zu berücksichtigender bergbaulicher Anpassungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen wird empfohlen, sich mit der esco – european salt company GmbH & Co. KG, Werk Borth, Karlstraße 80, 47495 Rheinberg in Verbindung zu setzen.
28. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BauO NRW 2018 prüft die Untere Bauaufsichtsbehörde
- die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuches (BauGB),
 - die Übereinstimmung mit den §§ 4, 6, 48 und 49

- im Falle von Sonderbauten: die Übereinstimmung mit den Brandschutzvorschriften, mit Ausnahme von Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1000 m²,
- die Einhaltung der Regelungen örtlicher Bauvorschriften nach § 89,
- die Zulässigkeit von beantragten Abweichungen im Sinne des § 69 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 sowie
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird.

Nebenbestimmungen des Dezernates 26 der Bezirksregierung Düsseldorf – Zivile Luftfahrtbehörde

Hinweis:

Meine luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG ist ausschließlich für den beantragten Standort und die angegebene Höhe erteilt. Jede Abweichung oder Änderung des Standorts oder der Höhe der Anlage ist mir mitzuteilen und zur erneuten Prüfung vorzulegen. Dies gilt ausdrücklich auch in Fällen des § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG, wenn der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert oder die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht werden sollte. Derartige Änderungen sind von meiner luftverkehrsrechtlichen Zustimmung nicht umfasst. Insbesondere eine nicht geprüfte Erhöhung der Anlage von bis zu 20 Meter kann zu einer Gefährdung aufgrund bestehender Flugverfahren führen. Ich weise daher darauf hin, dass derartige Änderungen, für die keine luftverkehrsrechtliche Zustimmung erteilt wurde, zur Gefahrenabwehr auch durch eine luftaufsichtliche Verfügung gestoppt oder untersagt werden können.

Nebenbestimmungen des Landesbetrieb Wald und Holz

29. Der Betreibende hat vor Beginn der Rodungsarbeiten mit dem Regionalforstamt Maßnahmen zur Besucherlenkung des Waldes und dem Schutz des Erholungsverkehrs abzustimmen.
30. Gemäß 8.2.2.4 Windenergie Erlass NRW hat der Betreibende im Falle von Schäden an der Anlage durch umfallende Bäume keinen Ersatzanspruch gegenüber den Waldbesitzenden. Darüber hinaus ist der Waldbesitzenden von den Verkehrssicherungspflichten, die sich aus dem Bau und Betrieb der Windenergieanlagen ergeben, freigestellt.
31. Die Anlage der Ersatzaufforstungen und die Durchführung der Wiederaufforstungen sind dem Regionalforstamt nach Abschluss der Arbeiten anzuzeigen.
32. Die Kompensationsmaßnahmen für temporäre und dauerhafte Eingriffe in den Waldbestand sind nach dem von der Betreibenden vorgelegten Fachbeitrag zur Delta-Prüfung gem. § 16b BImSchG (dort insbesondere Ziff. 5.2) der ecoda GmbH & Co. KG vom 11.11.2024 auszuführen. Die Details der Aufforstung sind im Vorfeld mit dem Regionalforstamt Niederrhein abzustimmen.

Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid 170-53.0020/24/1.6.2 _66IM/20761/24

Antragsunterlagen

Ordner 1

1. Antrag auf Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen im Sinne von § 16b Abs. 7 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- | | |
|--|---------|
| 1.1 Formular 1 (Blatt 1-4) vom 4.12.2024 | 4 Blatt |
| 1.2 Formular 2 (Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten) | 1 Blatt |

2. Projektbeschreibung

15 Blatt

3. Karten

- | | |
|--|---------|
| 3.1 Topographische Karte M 1:20.000, Nr. Alpen 01-014.dwg | 1 Blatt |
| 3.2 Übersichtskarte M 1:10.000, Nr. Alp 02-014.dwg | 1 Blatt |
| 3.3 Lagepläne Zuwegung M 1:2.000. Nr. Alp 02-014.dwg | 1 Blatt |
| 3.4 Lageplan Abstände Wohnbebauung M 1:5.000 | 1 Blatt |
| 3.5 Auszug FNP Gemeinde Alpen | 1 Blatt |
| 3.6 Amtlicher Lageplan Bauantrag WEA 2 M 1:500 vom 19.11.2024 | 1 Blatt |
| 3.7 Amtliche Lagepläne Eintragung Baulasten WEA 2 M 1:500
(5-fach je Baulast; siehe separaten Ordner fürs Bauordnungsamt) | |

4. Angaben zu Abfall- und Wasserrecht

- | | |
|--|----------|
| 4.1.2 Formular 4 Blatt 3 – WEA 2 | 2 Blatt |
| 4.2 Technisches Datenblatt – Abfallmengen, Enercon Dokument D0801247/4.0-de/DA | 1 Blatt |
| 4.3 Stellungnahme Abfallentsorgung | 1 Blatt |
| 4.4 Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe,
Enercon Dokument D027119495/3.0-de vom 07.06.2024 | 20 Blatt |

5. Bauvorlagen

- | | |
|---|---------|
| 5.1 Bauantragsformular vom 4.12.2024 | 2 Blatt |
| 5.2 Baubeschreibung vom 4.12.2024 | 3 Blatt |
| 5.3 Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 4.12.2024 | 2 Blatt |
| 5.4 Statistikbögen | 3 Blatt |
| 5.5 Bauvorlagenberechtigung Dipl.-Ing. Ute Kaufersch vom 05.08.2016 | 1 Blatt |
| 5.6 Angaben zur öffentlichen Planung | 2 Blatt |

6. Ermittlung der Herstellungs-, Rohbaukosten u. Baukosten nach DIN 276 vom 10.03.25

3 Blatt

7. Anlagenbeschreibung Enercon E-160 EP5 E3 R1 (160m NH)

- | | |
|--|----------|
| 7.1 Technische Beschreibung E-160 EP 5 E3 R1, Enercon Dokument D02730135/2.1-de vom 23.02.2023 | 14 Blatt |
| 7.2 Technische Daten E-160 EP 5 E3 R1, Enercon Dokument D02730150/3.1-de/DA | 3 Blatt |
| 7.3 Auslegung E-160 EP 5 E3 R1, Enercon Dokument D02693145/3.0-de vom 26.04.23 | 13 Blatt |
| 7.4 Technische Daten Gondel, Enercon Dokument D02693747/2.2-de/en/fr/DA vom 14.05.24 | 1 Blatt |
| 7.5 Gewicht Gondel, Enercon Dokument D02721400/1.1-de/DA | 1 Blatt |
| 7.6 Technische Beschreibung Turm und Fundament,
Enercon Dokument D02794384/1.0-de/DB | 1 Blatt |
| 7.7 Technische Daten Turm, Enercon Dokument D02794386/1.0-de/en/DA | 1 Blatt |
| 7.8 Technische Beschreibung Anhalten WEA, Enercon Dokument D0630561/4.1-de | |

vom 3.11.2023	11 Blatt
7.9 Technische Beschreibung Farbgebung, Enercon Dokument D0185200/16.0-de/DA	2 Blatt
7.10 Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung, Enercon Dokument D0248364/16.0-de vom 22.02.2024	10 Blatt
7.11 Technische Beschreibung Aufstiegshilfe, Enercon Dokument D0917105-1 vom 12.11.2020	4 Blatt
8. Bauzeichnungen Enercon E-160 EP5 E3 R1 (160m NH)	
8.1 Anlagenansicht, ID-Nr. KM1565284 vom 21.02.2023	1 Blatt
8.2 Gondel E-160, Enercon Dokument D02793957/0.0-de/en vom 28.11.2022	1 Blatt
8.3 Schalplan E-160 auf 160m NH, Enercon Dokument D02881253-1 vom 09.08.23	1 Blatt
9. Abstandsflächen / Baulasten	
9.1 Berechnung der Abstandsflächen	1 Blatt
9.2 Eigentümerverzeichnis Standorte und Nachweis Nutzungsverträge	8 Blatt
9.3 Baulastenverzeichnis	1 Blatt
9.4 Eigentümerverzeichnis Zuwegung	1 Blatt
10. Standortkoordinaten / Höhe über Grund und NN, Datenblatt Luftfahrtbehörde, Bundeswehr, Radar Marienbaum	
10.1 Datenblatt Luftfahrtbehörde vom 04.12.2024	1 Blatt
10.2 Signaturtechnisches Gutachten Radaranlage Marienbaum, Nr. TADYX-165/24-1 vom 26.11.2024	34 Blatt
11. Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz der Westnetz GmbH, Nr. DRW-V-IN/EP-1040813 vom 17.05.2024	
	2 Blatt
12. Erschließungsmaßnahmen	
12.1 Spezifikation für Zuwegung und Kranstellflächen, Enercon Dokument D02870647/2.1-de vom 21.02.2024	38 Blatt
13. Sicherheitseinrichtungen	
13.1 Technische Beschreibung Blitzschutz, Enercon Dokument D0260891/20.0-de vom 17.07.2024	16 Blatt
13.2 Technische Beschreibung Rotorblätter mit optimiertem Blitzschutzsystem, Enercon Dokument D0410523/6.3-de/DB	2 Blatt
13.3 Technische Beschreibung Eisansatzerkennung Enercon, Enercon Dokument D02531399/2.1-de/DB vom 1.12.2023	25 Blatt
13.4 Technische Beschreibung Eisansatzerkennung Wölfel, Enercon Dokument D0827984/3.1-de vom 25.01.2021	12 Blatt
13.5 TÜV Nord Eisansatzerkennung, Gutachten der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Nr. 8111 7247 373 D Rev. 2 vom 28.02.2022	22 Blatt
13.6 Technische Beschreibung Notstrombefeuerung, Enercon Dokument D02547282/0.1-de/DA vom 19.11.2021	1 Blatt
13.7 Technische Beschreibung Anlagensicherheit, Enercon Dokument D0248369/3.3-de vom 22.04.2024	7 Blatt
13.8 Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept, Dipl.-Ing. Hanns-Helge Janssen, Nr. BSK1522c vom 17.12.2024	11 Blatt
13.9 Technische Beschreibung Brandschutz EP5, Enercon Dokument D0736681/9.0-de vom 25.04.2024	6 Blatt
13.10 Brandschutzkonzept E-160 160m NH in NRW, Brandschutzbüro Monika Tegtmeier,	

Nr. E-160EP5/E3/R1/160/HAT/NRW vom 06.04.2023	25 Blatt
13.11 Ergänzung zu den allgemeinen Brandschutzkonzepten der Enercon, WEA Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, Nr. 1143-464/24 vom 22.08.2024	5 Blatt
13.12 Wartungsplan, Enercon Dokument D0788324/2.1-de vom 6.10.2021	10 Blatt

Ordner 2**14. Angaben zum Arbeitsschutz**

14.1 Bestätigung Konformität gemäß RL 2006/42/EG	4 Blatt
14.2 Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz, Enercon Dokument D0446785/2.3-de vom 22.03.2021	5 Blatt
14.3 Technische Beschreibung Flucht- und Rettungsplan, Enercon Dokument D02686561/2.4-de vom 6.6.2024	12 Blatt
14.3.1 Flucht- und Rettungsplan, Enercon Dokument SAP732344	1 Blatt
14.4 Arbeitsschutz Aufbau	1 Blatt

15. Immissionsgutachten

15.1 Schallimmissionsprognose ALBö WEA 1+2, Windtest Grevenbroich GmbH, Nr. SP24036B1 vom 28.10.2024	42 Blatt
15.2 Schallimmissionsprognose ALBö WEA 1+2 Isolinien	15 Blatt
15.3 Schattenwurfprognose ALBö WEA 1+2 Gesamtbelastung	73 Blatt
15.4 Schattenwurfprognose ALBö WEA 1+2 Vorbelastung	45 Blatt
15.5 Schattenwurfprognose ALBö WEA 1+2 Zusatzbelastung	67 Blatt
15.6 Schattenwurfprognose Alpen-Bönninghardt, Windtest Grevenbroich GmbH, Nr. SW24027B1 vom 28.10.2024	33 Blatt

16. Unterlagen zur Standsicherheit

16.1 Typenprüfung E-160 EP5 E3-HT-160-ES-C-01 Rev. 0	188 Blatt
16.2 Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten), F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Nr. 2024-C-124-P3-R2-VA vom 20.11.2024	44 Blatt
16.3 Baugrundgutachten, Geotechnisches Büro Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH, Nr. Ge-mac vom 3.12.2024	39 Blatt
16.4 Prüfstatik (wird vor Baubeginn nachgereicht)	

17. Angaben zur Zusatzausstattung und Abschaltmechanismus

17.1 Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen, Enercon Dokument D0243660/6.2-de/DB vom 31.05.2022	1 Blatt
17.2 Technische Beschreibung Schallreduzierung, Enercon Dokument D02533651/2.0-de vom 17.01.2023	19 Blatt
17.3 Technisches Datenblatt Betriebsmodus 0 s-1 E-160, Enercon Dokument D02693750/2.0-de vom 2.8.2024	15 Blatt
17.4 Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus 0 s-1 E-160 Enercon Dokument D02693759/3.0-de vom 19.7.2024	8 Blatt
17.5 Technisches Datenblatt Betriebsmodus NR II s-1 E-160, Enercon Dokument D02901304/1.0-de vom 2.8.2024	14 Blatt
17.6 Technisches Datenblatt Betriebsmodus NR III s-1 E-160, Enercon Dokument D02901307/1.0-de vom 2.8.2024	14 Blatt
17.7 Technisches Datenblatt Betriebsmodus NR IV s-1 E-160, Enercon Dokument D02901308/1.0-de vom 1.8.2024	14 Blatt
17.8 Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus NR II s-1 E-160 Enercon Dokument D02952679/1.0-de vom 19.07.2024	8 Blatt

17.9 Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus NR III s-1 E-160 Enercon Dokument D02952680/1.0-de vom 19.07.2024	8 Blatt
17.10 Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus NR IV s-1 E-160 Enercon Dokument D02952682/1.0-de vom 19.07.2024	8 Blatt
17.11 Technische Beschreibung Schattenabschaltung Enercon Dokument D02906137/1.0-de vom 22.04.2024	5 Blatt
17.12 Technische Beschreibung SCADA Bat Protection Enercon Dokument D0423843/6.1-de vom 28.11.2023	13 Blatt
17.13 Technische Beschreibung Sichtweitenmessung Enercon Dokument D0293153-2 vom 30.11.2020	7 Blatt
17.14 Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung Enercon Dokument D0666851/4.1-de vom 10.01.2024	12 Blatt
18. Angaben zum Anlagenrückbau	
18.2 Rückbauverpflichtung WEA 2 vom 4.12.2024	1 Blatt
18.3 Rückbaukostenschätzung E-160 EP5 E3 R1 HT160	1 Blatt
19. Fachbeitrag zur Deltaprüfung nach § 16b BimSchG	
Ecoda GmbH & Co. KG vom 11.11.2024	43 Blatt

Anlage 3 zum Genehmigungsbescheid 170-53.0020/24/1.6.2 _66IM/20761/24**Allgemeine Hinweise**

1. Bei der Ausführung bzw. dem Betrieb der Anlage sind folgende Vorschriften - in der jeweils gültigen Fassung - zu beachten (Zutreffendes ist angekreuzt):

- (x) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021 I. S. 123) in der zurzeit geltenden Fassung
- (x) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21.07.2018 (SGV. NRW. 232)
- (x) Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft
- (x) Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Vorschriften)
- (x) DIN 4102 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1 - 7
- (x) Allgemeine Blitzschutzbestimmungen des Ausschusses für Blitzableiterbau
- (x) Arbeitsstätten- VO vom 12.08.2004 und die dazu ergangenen Arbeitsstätten-Richtlinien
- (x) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27.09.2002
- (x) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017
- (x) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009
- (x) Wassergesetz für das Land NW (Landeswassergesetz - LWG-) vom 08.07.2016 (SGV. NRW. 77)
- (x) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.2.2012
- (x) Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LabfG) vom 21.06.1988)
- () Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV), i.V. m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- (x) Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Wesel - Umwelt-Schadensanzeige Verordnung vom 21.02.1995 (SGV. NRW. 28).
- (x) Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.2015 S.886) in der zurzeit geltenden Fassung
- () Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte) 11. BImSchV vom 29.04.04
- (x) Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm- vom 26.August 1998

-
- () Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft- vom 24.Juli 2002
 - () Technische Regeln für Flüssiggas - TRF 1996
 - () Störfall-Verordnung - 12. BImSchV – vom 08.12.2017
 - () Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) vom 20.06.2002
 - (x) Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG-)
 - (x) Weitergehende wasserrechtliche oder abfallrechtliche Forderungen werden durch diesen Bescheid nicht berührt.
 - () Eine über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgreifende Genehmigung für die Versuchsanlage kann mit weitergehenden Immissionsschutzmaßnahmen verbunden werden. Die Zeitdauer von zwei Jahren wird kalendermäßig bestimmt.
 - (x) Luftverkehrsgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05. 2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung
 - (x) Landesforstgesetz NRW vom 24.04.1980 (GV NRW S 546 / SGV NRW 790) in der zurzeit gültigen Fassung
 - (x) Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz –WindBG), Artikel 1 Gesetz vom 20.07.2022 BGBl. I S. 1353 (Nr. 28); zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz vom 26.07.2023 BGBl. 2023 I Nr. 202

2. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage dem Kreis Wesel unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und von dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,

- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
3. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlagen bedürfen der Genehmigung nach § 16 BImSchG.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 Abs.1 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
5. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.
6. Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund der §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).

Anlage 4 zum Genehmigungsbescheid 170-53.0020/24/1.6.2 _66IM/20761/24

Briefadresse
Energiekontor AG
Mary-Somerville-Str. 5
28359 Bremen

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem betreffenden Termin bei der Bauaufsicht ein

An den
Landrat
Bauaufsicht
-Untere Bauaufsicht-
Postfach 10 11 60
46467 Wesel

E-Mail: registratur-bauaufsicht@kreis-wesel.de

Mein Zeichen

Datum

Aktenzeichen 6031-00123/25
Grundstück Alpen, Forsthaus Solvayheide
Lagedaten Gemarkung Veen, Flur 18, Flurstücke 28, 8
Vorhaben Stellungnahme zum Antrag gem. §16b (7) BImSchG: Typenwechsel der AIBö WEA
2

Baubeginnanzeige

Mit den Bauarbeiten wird am _____ begonnen.

Verantwortliche(r) Bauleiter/in _____

Berufsbezeichnung _____

Anschrift _____

Ausführender Bauunternehmer _____

Anschrift _____

Unterschrift Bauherr

Bitte beachten Sie die Rückseite

Anlage 5 zum Genehmigungsbescheid 170-53.0020/24/1.6.2 _66IM/20761/24

Briefadresse
Energiekontor AG
Mary-Somerville-Str. 5
28359 Bremen

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem betreffenden Termin bei der Bauaufsicht ein

An den
Landrat
Bauaufsicht
-Untere Bauaufsicht-
Postfach 10 11 60
46467 Wesel

E-Mail: registratur-bauaufsicht@kreis-wesel.de

Mein Zeichen 5

Datum

Aktenzeichen 6031-00123/25
Grundstück Alpen, Forsthaus Solvayheide
Lagedaten Gemarkung Veen, Flur 18, Flurstücke 28, 8
Vorhaben Stellungnahme zum Antrag gem. §16b (7) BImSchG: Typenwechsel der AIBö WEA 1 und WEA 2

Anzeige der abschließenden Fertigstellung

Hiermit zeige ich an, dass das obige Bauvorhaben am _____ fertiggestellt ist. Die Bauzustandsbesichtigung kann durchgeführt werden.
Ich bitte um vorherige Terminabsprache. Telefon: _____

Mir ist bekannt, dass ich für jede Wiederholung einer fruchtlos verlaufenden Bauzustandsbesichtigung eine Gebühr zu zahlen habe.

Datum

Unterschrift Bauherr/in o. Bauleiter/in